



Psychotherapeutische Praxis
für Kinder und Jugendliche
Thomas Stroth

Psychotherapeutische Praxis Thomas Stroth,
Riestedter Straße 2 – 4, 06526 Sangerhausen

Name: Frau Schmidt
Telefon: 03464/544377-7
E-Mail:
anfrage@psychotherapie-sangerhausen.de

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen den angefragten Supervisions - und Coachingvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

Diplom Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter (FH) Thomas Stroth
Kinder - und Jugendlichenpsychotherapeut

Vertrag über Supervision/ Coaching zwischen Einzelpersonen, Organisation bzw. Unternehmen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer Fassung vom 01.06.2020, sind Teil des vorliegenden Vertrages über Supervision/ Coaching.

Auftraggeber*in:

Anschrift:

vertreten durch:

Kontaktdaten:

und

als Auftragnehmer (Supervisor/ Coach, Kurzform SV):

Psychotherapeutische Praxis Thomas Stroth
Riestedter Straße 2 – 4
06526 Sangerhausen
Mail: anfrage@psychotherapie-sangerhausen.de
Internet: <https://www.psychotherapie-sangerhausen.de>

§ 1 Vertragsgegenstand, Umfänge, Frequenz, Ort, Ausfallmodalitäten

Dieser Vertrag regelt die Durchführung von Supervision bzw. Coaching als Beratungsleistung. Die Überwachung von Kontingenten, die durch Drittmittel finanziert werden, obliegt dem Auftraggeber. Die folgenden Regelungen werden zwischen dem Auftragnehmer und dem*der Auftraggeber*in vereinbart und mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung verbindlich.

Beginn des Beratungsprozesses (BP) – voraussichtlicher Abschluss/ Ende des BP

Beginn:

Ende:

Vertragsgegenstand/ Themenfelder:

Fallsupervision im Rahmen der Ausbildung zum Psychotherapeuten

Wichtig:

Da der Supervisor auch Mitglied von Prüfungskommissionen im Bereich KJP-VT ist, hat der Supervisand alle Folgen zu tragen, die sich daraus ergeben, dass er dem Supervisor

Psychotherapeutische Praxis
Thomas Stroth
Riestedter Straße 2 – 4
06526 Sangerhausen
Mail: anfrage@psychotherapie-sangerhausen.de
Internet: <http://www.psychotherapie-sangerhausen.de>

Kontoverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
IBAN: DE78300606010004359292
BIC: DAAEDEDXXX eG
LANR 062704969
BSNR 866962800

einen oder mehrere Fälle zur Beratung/ Supervision vorstellt, den der Supervisand als Prüfungsfall in die Approbationsprüfung einbringen möchte. Der Supervisand stellt den Supervisor in einem solchen Fall von jeglichen Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, frei.

Angestrebte Frequenz der **Einzelsitzungen** in Wochen

_____ x wöchentlich ; aller _____ Wochen
--

Angestrebte Frequenz der **Gruppensitzungen** in Wochen

_____ x wöchentlich ; aller _____ Wochen
--

Sollten Gruppensitzungen in Ermangelung von Teilnehmer*innen ausfallen, bietet der SV dem Supervisand*innen bzw. Coachees Einzelsupervisionen an ggf. Gruppensupervision in einer kleineren Gruppe. Diese unterliegen den hier im Vertrag getroffenen Regelungen. Die ggf. anfallenden Mehrkosten trägt der Supervisand*innen bzw. Coachees. Die Einhaltung der Anzahl/ Intervalle der Sitzungen wird durch den Supervisand*innen bzw. Coachees überwacht. Abweichungen zeigt er dem SV sofort an.

Anzahl Sitzungen – geplant, Gesamt:

Einzelsitzung:
Gruppensitzungen:

Minuten pro Sitzung

Mind. je 45 Minuten bei Einzelsitzung; Mind. je Gruppensitzung 45 Minuten
--

Anzahl und Dauer von Sitzungen zu Auswertungszwecken/ Gesprächspartner wie Vorgesetzte

__0__ x wöchentlich ; aller __0__ Wochen	Name: Niemand benannt
--	--------------------------

Ort der Sitzungen

Im Regelfall digital, mit einem Onlinetool, dass der Supervisor stellt. Die erste und letzte Sitzung ist verpflichtend in Präsenz durchzuführen. Weitere Präsenzsitzungen sind auf Wunsch des SV in Präsenz. Für Präsenzsitzungen in den Praxisräumen erhebt der SV keine Fahrtkosten.
--

Termine werden zwischen Supervisand*innen bzw. Coachees und Supervisor vereinbart. Werden einzelne Termine seitens der Supervisand*innen bzw. Coachees oder seitens der Organisation innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Wochen vor Sitzungstermin abgesagt, erfolgt keine Berechnung eines Ausfallhonorar.

Bei Absage bis zu einer Woche vor Sitzungstermin werden 50 % des Honorars als Ausfallhonorar berechnet, bei Absage weniger als 48 Stunden vor dem Termin wird das Honorar für die abgesagte Sitzung in voller Höhe des Honorars fällig. Das Sitzungshonorar wird dann jeweils ohne Fahrkostenanteil in Rechnung gestellt. Sollte der Supervisor einen Termin absagen müssen, wird er die Supervisand*innen bzw. Coachees oder ggf. die Organisation umgehend darüber in Kenntnis setzen.

§ 2 Auftragsinhalt, -gegenstand, Ziele

Seitens des Auftraggebers wurden vor Abschluss dieses Vertrages Themenfelder benannt, die für die Bearbeitung in der Supervision bzw. dem Coaching als wichtig erscheinen und die Anlass für die Supervision oder Coaching sind, bzw. wurden zusätzlich Ziele definiert. Die Supervisand*innen bzw. Coachees wurden über den Vertragsgegenstand, Umfänge und Ausfallmodalitäten, den Vertragsgegenstand und die Arbeitsbedingungen informiert; sie wurden in die Vereinbarung über Auftragsinhalt, -gegenstand und Ziele in geeigneter Weise einbezogen und haben diesen zugestimmt. Eine Veränderung der Themenfelder und ggf. Zielsetzungen sind im Supervisions- bzw. Coachingprozess möglich.

§ 3 Auswertung und Verschwiegenheit

Der Supervisor verpflichtet sich grundsätzlich zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden, außer die Rechte Dritter sind erheblich in Gefahr wie beispielsweise Gesundheit von Patienten ist gefährdet.

Für organisatorische und inhaltliche Abstimmungen, sowie für Rückmeldungen und Auswertungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Herr/ Frau:

Niemand benannt

wird als Ansprechpartner*in des Auftraggebers benannt (falls abweichend vom unterzeichnenden Vertreter des Auftraggebers).

§ 4 Kosten

Honorar:

Je **Einzel-supervisions-** bzw. Coachingsitzung wird als Honorar vereinbart:

100 - in €

Je **Gruppensupervisions-** bzw. Coachingsitzung wird als Honorar vereinbart:

25 - in €; bei vier SupervisandInnen

Bei nur zwei oder drei Teilnehmern in einer SV-Gruppe, erhöht sich der Stundensatz gleichmäßig anteilmäßig auf die SupervisandInnen.

*Drei SupervisandInnen: **33,34€**

*Zwei SupervisandInnen: **50,00€**

Je Supervisions- bzw. Coachingsitzung wird als **Tagessatz** (8h Zeitstunden) ein Honorar vereinbart:

1200 in €

Nebenkosten:

Je Sitzung am bezeichneten Ort werden keine Fahrtkosten berechnet:

Psychotherapeutische Praxis Thomas Stroth
Riestedter Straße 2 – 4
06526 Sangerhausen

oder bei Online-Supervisionen

Je Sitzung am bezeichneten Ort werden keine Fahrtkosten berechnet:

Keine abweichender Ort vereinbart

Je Sitzung an abweichende Orten werden Fahrtkosten berechnet, diese setzen sich wie folgt zusammen aus. Art der Anreise legt der SV fest.

- Bei Fahrten mit der DB: Erste Klasse mit Reservierung
- PKW-Kilometerpreis: 0,40 €
- Vergütung für Fahrzeiten: 50% des vereinbarten Stundenhonorar für 45 Minuten pro angefangene Stunde Fahrzeit; Nachweis der Fahrzeit wird vom SV auf Verlangen erbracht, je vier Stunden Fahrzeit ist eine Stunde Pause inkludiert und wird vergütet
- Bei mehr als sechs Sitzungen an einem Tag, oder mehr als acht Sitzungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Hotelübernachtungen inkludiert hierbei ist der Höchstsatz der Übernacht folgender: 120 €, exklusive Verpflegung in Höhe von 50€

Die aufgeführten Kosten sind umsatzsteuerfrei aufgrund § 19 UstG (Kleinunternehmerregelung) oder einem anderen Grund. Beide Parteien unterzeichnen hier.

Ja:

Nein:

Durch den Auftraggeber genannter Grund führt dazu das umsatzsteuerfrei vorliegt. Beide Parteien unterzeichnen hier.

Keine weiteren Gründe genannt.

Ja:

Nein:

Rechnungen werden nachträglich nach jeder Sitzung / monatlich / quartalsmäßig / nach Abschluss vereinbart,

quartalsmäßig

und schriftlich gestellt und postalisch oder digital vom Supervisor übermittelt. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Gestellte Rechnungen überweisen Sie bitte auf das Konto:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE78 3006 0601 0004 3592 92
BIC: DAAEDEDXXX

Im Überweisungsfeld notieren Sie bitte die Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und ihren Nachnamen.

§ 4 Vertragsende und Schlussbestimmung

- Dieser Vertrag endet mit dem Ablauf des unter § 1 vereinbarten Zeitraumes bzw. nach Abschluss der vereinbarten Sitzungen. Eine Kündigung ist nicht notwendig.
- Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen unter unveränderten Bedingungen verlängert werden oder es kann ein Folgevertrag mit veränderten Modalitäten vereinbart werden.
- Der Vertrag kann beidseitig ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- Werden einzelne oder alle Veranstaltungen durch den Auftraggeber abgesagt oder Sitzungen durch Verschulden des Auftraggebers nicht durchgeführt oder der Honorarvertrag wird durch den Auftraggeber einseitig gekündigt, ist nach Anzeige dieser Tatsache durch den Supervisor gegenüber dem Auftraggeber die Gesamtsumme des noch offenen Ausfallhonorars binnen 12 Wochen fällig.
- Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass vor Beendigung des Supervisions- bzw. Coachingprozesses die unter § 1 der AGB beschriebene Auswertung des Supervisions- bzw. des Coachingprozesses stattfindet. Die AGB sind Teil dieses Vertrages und wurden an der Auftraggeber übergeben. Sie beinhalten die Vereinbarung zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes (DSGVO), sind Teil dieses Vertrages und gelten als vereinbart.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so hat das nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine Regelung zu vereinbaren, die der Erfüllung des Vertragszwecks unter Berücksichtigung der Interessen der involvierten Parteien am nächsten kommt.
- Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Auftragnehmers.
- Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Vertrag und seine Durchführung die Anwendung bundesdeutschen Rechts.

Ort, Datum:

Unterschrift Vertreter*in des Auftraggebers

Ort, Datum:

Unterschrift Vertreter*in des Auftragnehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Vertrag über Supervision/ Coaching zwischen Einzelpersonen, Organisation bzw. Unternehmen

Vorliegend mit Stand vom: **01.06.2020**

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für einen Vertrag über Supervision bzw. Coaching. Sie werden Auftraggebenden vor bzw. spätestens mit dem Vertragsangebot des Supervisors ausgehändigt oder zur Kenntnis gebracht und gelten als Bestandteil des Vertrages.

§ 1 Ablauf eines Supervisions- bzw. Coachingprozesses

Themenfelder und Zielsetzungen:

Zum Beginn eines Supervisions- bzw. Coachingprozesses werden die relevanten Themenfelder und potenzielle Zielsetzungen (§ 1 des Vertrages zur Supervision bzw. zum Coaching) für den geplanten Beratungsprozess erhoben und ggf. weiter konkretisiert. In die Erhebung der Themenfelder und Zielsetzungen werden die künftigen Supervisand*innen bzw. Coachees und andere involvierte Funktionsträger der Organisation oder Organisationseinheit, in der der Beratungsprozess stattfindet, einbezogen (z. B. Auftraggeber, Leitungspersonen, Budgetverantwortliche, für Personalentwicklung Verantwortliche).

Hierüber wird eine gemeinsame, gesonderte Vereinbarung hergestellt. Sollten die im Verlauf des Prozesses zur Beratung anstehenden Themenfelder von den vereinbarten Themenfeldern abweichen, so entscheidet der Supervisor in Abstimmung mit den Supervisand*innen bzw. Coachees, ob diese Modifikation im Rahmen der geschlossenen Vereinbarung bearbeitet werden kann, oder ob eine Neuabstimmung der Themenfelder mit den anderen Kontaktpartnern notwendig ist. Gleiches gilt für eine ggf. notwendige Modifikation der vereinbarten Zielsetzungen.

Auswertungen:

In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr und vor Abschluss des im Vertrag vereinbarten Beratungszeitraumes, findet eine Zwischen- bzw. Abschlussauswertung des Supervisions- bzw. Coachingprozesses statt, die der Supervisor gestaltet und, wenn vereinbart, dokumentiert.

§ 2 Haltung und Qualität

Der Auftragnehmer ist Mitglied der:

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer Goyastraße 2d 04105 Leipzig

Der Auftragnehmer versteht Supervision als Form der Beratung, die zur Reflexion eigenen Handelns beim Supervisanden anregen sowie Qualität professioneller Arbeit sichern und verbessern soll. Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen lernen in der Supervision, ihr Handeln zu prüfen und zu verbessern. Dazu können die Teilnehmenden bestimmte Ziele vereinbaren. Inhalte können zum Beispiel die praktische Arbeit oder die Rollen- und Beziehungsdynamik in der psychotherapeutischen Arbeit sein.

Der Auftragnehmer versichert das er folgende Anforderungen erfüllt:

- Approbation als Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut erworben hat.

Psychotherapeutische Praxis
Thomas Stroth
Riestedter Straße 2 – 4
06526 Sangerhausen
Mail: anfrage@psychotherapie-sangerhausen.de
Internet: <http://www.psychotherapie-sangerhausen.de>

Kontoverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE78300606010004359292
BIC: DAAEEDDDXXX eG
LANR 062704969
BSNR 866962800

- Fachkundenachweis, im vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung in Psychotherapie anerkannten oder empfohlenen Verfahren, Verhaltenstherapie liegt vor.
- Der Auftragnehmer hat mindestens eine 5-jährige psychotherapeutische Tätigkeit nach Erhalt der Approbation abgeleistet.
- Selbsterklärung wird abgegeben, darüber dass neben der supervisorischen Tätigkeit eine klinisch-praktische Tätigkeit im Umfang von im Regelfall mindestens 15 Stunden/Woche ausgeübt wird.
- Der Auftragnehmer als anerkannte Supervisor der OPK ist berechtigt, für die eigenen Supervisionen Fortbildungspunkte der OPK zu vergeben.
- Der Supervisor ist Mitglied in Prüfungskommissionen zur mündlichen Approbationsprüfung im Bereich KJP-VT

Dies trägt zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der angebotenen Beratungsleistungen bei.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Zur stetigen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit nutzt der Supervisor regelmäßig geeignete Maßnahmen wie IFA-Gruppe, Intervision oder kollegiale Beratung, Kontrollsupervision oder andere Maßnahmen zur Beratung und Evaluation der eigenen Beratungsarbeit.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten, Stornierungen, Ausfallkosten

Absagen von einzelnen Supervisions- bzw. Coachingsitzungen

Wird eine Supervisions- bzw. Coachingsitzung vonseiten der Supervisand*innen bzw. Coachees oder seitens ihrer Organisation abgesagt, so wird das Sitzungshonorar (ohne Fahrkosten) wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. bis zu zwei Wochen vor Sitzungstermin: keine Berechnung von Ausfallhonorar
- b. bis zu einer Woche vor Sitzungstermin: 50 % des Honorars als Ausfallhonorar
- c. weniger als 48 Stunden vor Sitzungstermin: 100 % des Honorars als Ausfallhonorar
- d. Sollte eine Sitzung auf Wunsch der Supervisand*innen bzw. Coachees oder seitens ihrer Organisation verkürzt werden, wird gleichwohl das vereinbarte Honorar für die vereinbarte Zeit fällig.

Sollte der Supervisor eine Sitzung absagen müssen, wird er die Supervisand*innen bzw. Coachees oder deren Organisation umgehend darüber in Kenntnis setzen. Eine Honorarberechnung erfolgt in diesem Falle nicht. Honorare werden grundsätzlich gegenüber dem Auftraggeber gestellt. Drittmittelfinanzierte Supervisionen sind grundsätzlich in Honoraren, Kontingenten etc. durch den Auftraggeber zu verwalten.

Umsatzsteuer

Honorare des Auftragnehmers sowie Nebenkosten sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Macht der Auftraggeber einen Tatbestand zur Befreiung von der Umsatzsteuer geltend, so weist er dem*der Auftragnehmer*in bei Abschluss des Vertrages den Befreiungsgrund im Vertrag mit.

Sollte die der Auftragnehmer für die aufgeführten Kosten Umsatzsteuer befreit sein, aufgrund § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung) – oder einem anderen Grund, wird dies im Vertrag geregelt.

§ 4 Vereinbarung zur Verschwiegenheit

Grundsätzlich verpflichtet sich der Supervisor zur Verschwiegenheit in allen persönlichen und organisatorischen Belangen, von denen er im Laufe seiner Tätigkeit Kenntnis erhält. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch über das Auftragsende hinaus. Psychotherapeuten gehören zu den Berufsgruppen, die einer besonderen, gesetzlichen Verschwiegenheit nach § 203 StGB unterliegen.

Der Supervisor behält sich jedoch vor, sich selbst unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit Hilfe geeigneter Anonymisierung beraten zu lassen bzw. Erfahrungen und Erkenntnisse aus seiner Arbeit für den jeweiligen Auftraggeber unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit Hilfe geeigneter Anonymisierung für seine professionellen Zwecke zu verwenden.

Im Innenverhältnis kann der Supervisor eine Rückmeldung zu Inhalten und Prozess im Kontext von Zwischen- und Abschlussauswertung an Auftraggebende, Leitungspersonen, Budgetverantwortliche, für Personalentwicklung Verantwortliche oder andere grundsätzlich Berechtigte nur insoweit weitergeben, als dieses im Vertrag transparent vereinbart war.

Grundsätzlich wird sich der Supervisor organisationsintern nach dem Grundsatz verhalten, dass Vertraulichkeit bezüglich persönlicher Themen der Supervisand*innen bzw. Coachees zu wahren ist. In strukturellen und organisatorischen Themen kann hingegen, i. d. R. durch die Supervisand*innen bzw. Coachees selbst Transparenz hergestellt werden.

Die Supervisand*innen bzw. Coachees werden zu Beginn des Beratungsprozesses darauf hingewiesen, dass es sinnvoll und notwendig ist, sollten sie je Informationen zu Inhalten oder Prozess einer Supervision oder eines Coaching intern weitergeben wollen, dieses Vorhaben vorab mit dem Supervisor und den anderen an der Beratung Teilnehmenden abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen.

Erhält der Supervisor im Laufe des Supervisions- oder Coachingprozesses Kenntnis über Ereignisse mit strafrechtlicher (z. B. über Kindeswohlgefährdung, Gewalt in der Pflege o. ä.) oder arbeitsrechtlicher Relevanz, wird der Supervisor mit den Supervisand*innen bzw. Coachees besprechen und vereinbaren, auf welche Weise und von wem die zuständigen Organisationsvertreter*innen informiert werden.

§ 5 Supervision von Patientenbehandlungen bei Psychotherapeut*innen in Ausbildung

Es wird von den Supervisand*innen, die eigene Patientenbehandlungen als Psychotherapeut*innen in Ausbildung durchführen – erwartet, dass sie ihre eigene Behandlungstätigkeit transparent, ehrlich und selbstkritisch reflektieren und offen sind für die Anregungen der Supervisors.

Damit der Supervisor seine Fallverantwortung, die auch dem Schutz und Unterstützung der Supervisand*in dient, wahrnehmen kann, müssen alle wichtigen Aspekte der therapeutischen Beziehungsgestaltung und des Therapieverlaufs sowie insbesondere kritische Therapiesituationen, z. B. Konflikte mit Patient*innen, Beschwerden der Patient*innen über die Therapie oder Therapeut*in, Einschätzung über Fremd- und Selbstgefährdung etc., der Supervisor*in gegenüber geschildert werden.

Supervisand*innen überwachen selbstständig, ob die Fallsupervision (jede vierte Stunde) in ausreichendem Maße sichergestellt ist. Die Überwachung von Kontingenten obliegt dem Auftraggeber.

Wichtig:

Da der Supervisor auch Mitglied von Prüfungskommissionen im Bereich KJP-VT ist, hat der Supervisand alle Folgen zu tragen, die sich daraus ergeben, dass er dem Supervisor einen oder mehrere Fälle zur Beratung/ Supervision vorstellt, die der Supervisand als Prüfungsfall in die Approbationsprüfung einbringen möchte. Der Supervisand stellt den Supervisor in einem solchen Fall von jeglichen Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, frei.

Gruppensupervision:

Die Gruppengröße in der Gruppensupervision von Psychotherapeut*innen in Ausbildung liegt zwischen 3-5 Teilnehmer.

Protokolle

Die Sitzungen werden durch den Supervisand*innen protokolliert. Hierzu werden Protokolle der Ausbildungsinstitute verwendet oder ein vom SV vorgegebenes Protokoll verwendet. Die jeweiligen Protokolle sind spätestens binnen sieben Tage nach der Supervision per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse verschlüsselt im Microsoft Word-Dokument (.docx) zu übersenden.

Das Passwort für alle weiteren Protokolle wird dem Supervisand*innen in der ersten Sitzung durch den SV übergeben. Sollte eine Korrektur des Protokolls durch den SV verlangt werden, ist diese binnen sieben Tagen durch den Supervisand*innen zu realisieren.

§ 6 Datenschutz, DSGVO, Einwilligung

Mit Unterzeichnung des Vertrages willigen alle Vertragspartner im Sinne der DSGVO ein, dass Aufzeichnungen zu den Beratungsprozessen von dem Supervisor erstellt, verarbeitet und gespeichert werden können. Der Supervisor legt (elektronische) Akten an. Er stellt sicher, dass die Regelwerke der DSGVO und des Datenschutzes eingehalten werden. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt für zehn Jahre. Bei Abschluss und Durchführung des Beratungsvertrages werden persönliche Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail, Adresse, Telefonnummer, Vertragsdaten, Bankverbindung) durch den Supervisor dokumentiert. Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass diese Datenverarbeitung vorgenommen werden kann (gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, EU DSGVO). Der Supervisor wird die Supervisand*innen bzw. Coachees zum Beginn des Beratungsprozesses darüber informieren, dass die Datenverarbeitung stattfindet und durch den Vertrag eine Einwilligung ausgesprochen wurde. Eine zusätzliche, schriftliche Einwilligung durch die Supervisand*innen bzw. Coachees ist damit nicht mehr erforderlich (BeckOK zu Art. 7 DSGVO, RN86). Die Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden, ohne dass dadurch Nachteile für den*die Auftraggeber*in eintreten. Ein Widerruf kann per E-Mail erfolgen. Sofern der Auftragnehmer Aufzeichnungen über die Beratung erstellt, die er für die Beratung benötigt, ist ein Widerruf der Einwilligungserklärung ein Grund zur fristlosen Kündigung eines Beratungsvertrages.

§ 7 Steuern, Sozialabgaben, Haftung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch den Supervisionsvertrag kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nicht scheinselfständig ist. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er seine aus einem Auftrag erwirtschafteten Umsätze korrekt versteuert und ggf. fällige Abgaben zur Sozialversicherung vornimmt. Der Auftragnehmer haftet nicht für mögliche Folgen, die aus der Arbeit in der Supervision bzw. dem Coaching entstehen könnten.